

Satzung für den Verein

Finance Network Munich e.V.

In der Fassung vom 15.11.2022

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Finance Network Munich e.V.“ und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecken.
- (3) Die Satzungszwecke sind die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Studierendenhilfe. Die Vereinszwecke werden insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 1. Förderung und Unterstützung von Forschungsvorhaben mit hohem prä- und postgradualen Studierendenanteil, z. B. durch die Vergabe von Forschungsaufträgen in der Mittelstandsforschung und deren Veröffentlichung.
 2. Organisation und Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen, Trainings oder Beratungen, die der Qualifizierung Studierender dienen, z. B. durch methodische, soziale oder persönliche Kompetenztrainings, Coaching und Karriereberatung.
 3. Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, die der Vernetzung von Studierenden an der Hochschule München dienlich sind, z.B. Förderkongresse, Tagungen, sowie sonstige Sonderveranstaltungen.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus dem Verein und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vereinsvermögen und Haftung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mittel des Vereins bestehen aus
 - 1. Beiträgen der Mitglieder
 - 2. Spenden, Schenkungen, Stiftungen und gemeinnützig verwendeten Sponsoringeinnahmen sowie sonstigen Zuwendungen.
- (4) Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.
- (5) Der Verein darf eine Rücklage ansammeln, die die nachhaltige Erfüllung seines steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zweckes sicherstellt.

§ 4 Eintritt und Austritt von Mitgliedern

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Hierzu gehören insbesondere:
 - 1. Bachelor- und Masterstudierende mit der Studienrichtung Bank- und Finanzmanagement an der Fakultät für Betriebswirtschaft der Hochschule München.
 - 2. Absolvent:innen eines Studiengangs mit oben genannten Ausrichtung der Hochschule München.
 - 3. Mitarbeiter und Professor:innen eines Studiengangs mit oben genannter Ausrichtung der Hochschule München.
 - 4. Freunde und Förderer des Vereins sowie jede juristische Person oder Personengesellschaft. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand mittels einfachem Mehrheitsbeschlusses.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der vertretungsberechtigte Vorstand.
- (4) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber:in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- (5) Die Mitgliedschaft endet
 - 1. mit dem Tode des Mitglieds, bei juristischen Personen und Personengesellschaften mit deren Erlöschen,
 - 2. durch freiwilligen Austritt,
 - 3. durch Ausschluss aus dem Verein.
- (6) Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er ist dem Vorstand mindestens 2 Monate im Voraus schriftlich anzukündigen. Ausgenommen von diesen Fristen sind die Mitgliedschaften von juristischen Personen und Personengesellschaften.
- (7) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft die Interessen des Vereins verletzt oder wenn es sich nach Ablauf der Frist des zweiten Mahnungsschreibens noch im Zahlungsrückstand befindet. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte des Mitgliedes.
- (8) Gegen den Beschluss kann Widerspruch eingelegt werden. Dieser ist innerhalb von 2 Wochen nach Mitteilung des Vorstandsbeschlusses von dem Mitglied

schriftlich einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (9) Ehrenmitgliedschaften sind möglich, sofern sie den Vereinszielen förderlich sind. Das Vorschlagsrecht steht jedem Vereinsmitglied zu. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Ehrenmitglieder sind grundsätzlich von der Beitragspflicht befreit. Es steht den Ehrenmitgliedern frei, dem Verein Zuwendungen zukommen zu lassen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Für die Mitgliedschaftsart „FNM+“ ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Dieser ist der aktuellen Beitragsordnung zu entnehmen.
- (2) Der Beitrag ist teilbar pro Quartal im Eintrittsjahr anteilig zahlbar. In den folgenden vollständigen Kalenderjahren ist der Beitrag vollständig jährlich zahlbar. Die Beitragszahlung wird fällig mit Eintritt (Annahme der Anmeldung) und wird zu Beginn eines Geschäftsjahres per Lastschrift eingezogen.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist auch dann in voller Höhe zu leisten, wenn das Mitglied während eines Geschäftsjahres austritt oder ausgeschlossen wird.
- (4) Außer den Beiträgen können jederzeit Spenden an den Verein geleistet werden.
- (5) Änderungen der Anschrift und/oder Kontoverbindung eines Vereinsmitglieds sind dem Verein bis spätestens 6 Wochen vor Jahresende schriftlich mitzuteilen.
- (6) Für den Mahnprozess bei nicht geleisteten Beitragszahlungen und Rücklastschriften wird dem Beitragsschuldner ein pauschales Bearbeitungsentgelt von 20,00 EUR berechnet.
- (7) Nach erfolglosem Verstreichen der Frist der zweiten Mahnung kann der Vorstand anhand eines einfachen Mehrheitsbeschlusses das Ende der Mitgliedschaft feststellen. Gegen diesen Beschluss kann kein Widerspruch eingelegt werden.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus
 1. Dem/der Vorsitzenden
 2. Dem/der ersten stellvertretenden Vorsitzenden
 3. Dem/der zweiten stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Die in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand i. S. d. § 26 BGB und vertreten daher den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind nur in mehrheitlicher Zahl zur Vertretung berechtigt.
- (3) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem vertretungsberechtigten Vorstand und
 4. Dem/der Schatzmeister:in
 5. Dem/der Schriftführer:in
 6. Sechs Beisitzer:innen.
- (4) Alle Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

- (5) Die Mitglieder des Vorstands bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Das Vorstandsamt erlischt mit dem Verlust der Mitgliedschaft.
- (6) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl. Bis zu diesem Zeitpunkt kann sich der Vorstand durch Zuwahl eines Mitglieds ergänzen.
- (7) Der vertretungsberechtigte Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 2. Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 3. Ernennung und Ausschluss von Mitgliedern;
 4. Kassenführung und Jahresberichterstattung.
- (8) Der vertretungsberechtigte Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen auf Vorstandssitzungen, die von dem/der Vorsitzenden oder einem/einer seiner/ihrer Stellvertreter:in schriftlich, fernmündlich oder auf eine andere Weise einberufen werden. Alternativ können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren eingeholt werden. Beschlüsse werden grundsätzlich mehrheitlich gefasst.
- (9) Der vertretungsberechtigte Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (10) Bei Rechtsgeschäften, die im Einzelfall 5.000 EUR oder in der Summe des laufenden Geschäftsjahres 25.000 EUR übersteigen ist ein Mehrheitsbeschluss des Vorstandes notwendig.
- (11) Über jede Vorstandssitzung und die in ihr gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist von dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter:-in und dem/der Schriftführer:-in zu unterzeichnen.
- (12) Die Vorstandsmitglieder führen ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer baren Aufwendungen, die ihnen aus ihrer Tätigkeit für den Verein entstehen. Die Aufwendungen sind mit Belegen nachzuweisen.

§ 8 Schatzmeister:in und Kassenprüfer:in

- (1) Der/die Schatzmeister:in führt die Finanzgeschäfte des Vereins. Er/Sie unterrichtet den Vorstand in halbjährlichen Abständen oder bei Bedarf über die finanzielle Situation des Vereins.
- (2) Aus der Kasse des Vereins sind die laufenden Ausgaben und sämtliche Verwaltungskosten zu bestreiten. Sämtliche Einnahmen dürfen nur zur Bestreitung der satzungsmäßigen Aufgaben verwendet werden.
- (3) Der Mitgliederversammlung wird nach vorheriger Vorlage ein jährlicher Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr (Rechenschaftsbericht) erstattet, der jedem Mitglied zur Einsicht zur Verfügung steht.
- (4) Die Buchhaltung und Rechnungsprüfung des Vereins wird von zwei Kassenprüfer:innen überwacht und geprüft. Die Kassenprüfer:innen legen ihre Prüfungsergebnisse dem Vorstand vor. Der Mitgliederversammlung ist das Ergebnis der Prüfung bekannt zu geben.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes statt, wenn dies im Interesse des Vereins notwendig ist, oder wenn die Einberufung einer solchen Versammlung von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt wird; dabei sollen die Gründe sowie die zu besprechenden Tagesordnungspunkte angegeben werden.
- (2) Mitgliederversammlungen werden von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden per einfachem Brief, Telefax oder elektronischer Post einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem Tag des Versands der Einladungen.
- (3) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist eine Anmeldung erforderlich. Diese muss bis spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin eingegangen sein. Die Schriftform bleibt auch bei Zusendung per elektronischer Post gewahrt. Alternativ kann der Vorstand auch eine andere Form der Anmeldung, beispielsweise über eine Internetplattform, zulassen. Anmeldungen, die später als eine Woche vor dem Sitzungstermin eingehen, können zur stimmberechtigten Teilnahme an der Mitgliederversammlung zugelassen werden, sofern zu Beginn der Versammlung die rechtzeitig angemeldeten Mitglieder dies mit einfacher Mehrheit beschließen. Ist dies nicht der Fall, ist eine Teilnahme nur unter Ausschluss des Stimmrechts möglich.
- (4) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über später eingegangene oder in der Versammlung gestellte Anträge kann abgestimmt werden, soweit diese nicht Wahlen, Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins zum Inhalt haben und nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Behandlung in dieser Sitzung widersprechen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde. Zur Auflösung des Vereins, zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist mindestens die Anwesenheit der Hälfte der Vereinsmitglieder erforderlich. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist die Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von 2 Wochen erneut einzuladen. Dabei gelten die in Absatz 2 bis 4 genannten Fristen. Die erneut einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig, worauf in der Einladung hingewiesen werden muss.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen oder Personengesellschaften benennen einen/eine stimmberechtigte/n Vertreter:in. Diese/dieser hat eine Stimme.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Festsetzung der Mindestmitgliedsbeiträge;
 2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 3. Wahl der beiden Kassenprüfer:innen für das aktuelle Geschäftsjahr;

4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, Änderungen des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins;
 5. Prüfung und Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung, sowie Entlastung des Vorstandes;
 6. Beschlussfassung über sonstige Anträge.
- (8) Die Mitgliederversammlungen werden von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der ersten stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem/der zweiten stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind auch diese/r verhindert, so wählt die Versammlung aus den verbleibenden Vorstandsmitgliedern einen Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
 - (9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, es sei denn, die Satzung oder das Gesetz bestimmen eine andere Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zur Beschlussfassung über den Widerspruch eines Mitglieds gegen seinen/ihren Ausschluss und zu Änderungen des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
 - (10) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handheben. Wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden. Über jede Mitgliederversammlung und die von ihr gefassten Beschlüsse ist unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schriftführer:in zu unterzeichnen.

§ 10 Wahlen

- (1) Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint.
- (2) Bei der Wahl zum Vorstand muss schriftlich und geheim abgestimmt werden, soweit ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt.
- (3) Wahlberechtigt sind neben den stimmberechtigten Mitgliedern auch die Ehrenmitglieder.
- (4) Konnte niemand die Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten der gültigen Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom/von dem/der Versammlungsleiter:in zu ziehende Los.
- (5) Stimmzettel sind nach Abschluss der Wahl zu vernichten.

§ 11 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Abweichend hiervon ist der Vorstand zu Satzungsänderungen berechtigt, sofern diese behördlicherseits aus formalen Gründen schriftlich verlangt werden.

- (2) Für Satzungsänderungen ist mindestens die Anwesenheit von einem Achtel der Vereinsmitglieder erforderlich. Für die Umsetzung einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 12 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag des Vorstandes oder eines Drittels aller Mitglieder einer Mitgliederversammlung abgestimmt werden. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung hinsichtlich der Vereinsauflösung ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Hochschule für angewandte Wissenschaften München“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, insbesondere für die Fakultät für Betriebswirtschaftslehre.

§ 13 Inkrafttreten und salvatorische Klausel

- (1) Die erste Version der Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 14.12.2017 beschlossen und trat mit diesem Tage in Kraft. Die zweite Version dieser Satzung wurde am 15.11.2022 auf der Mitgliederversammlung vorgestellt und beschlossen. Durch die Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder diese Satzung an.
- (2) Sollten Bestimmungen der vorliegenden Satzung ungültig oder nichtig sein, so treten an deren Stelle die entsprechenden gültigen gesetzlichen Regelungen.

München, 15.11.2022

Der Vorstand

Helena Hufnagel
Tobias Heinzlmair
Alina Maier